

Satzung

Freie Wähler Weilheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Wähler Weilheim mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weilheim i. OB.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Einflussnahme auf die kommunalpolitische Willensbildung und die Teilnahme an den Kommunalwahlen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (2) Etwaige Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde (passive) Mitglieder
- (2) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 16-jährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und des Wohnorts schriftlich zu stellen.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen (aktiven) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Schüler mit Schülerschein und Studenten mit Studentenausweis zahlen die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können diese Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet, oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

(d.1) Der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart je mit Einzelbefugnis vertreten. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte von mehr als 250 €, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.

(d.2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(d.3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(d.4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(d.5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung (per Brief, per E-mail, per Fax) einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Aktivitäten, die aus dem in § 2 beschriebenen Zweck resultieren
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt (außer §12 Abs.1 Buchstabe g) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung und der Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von sieben Achtel der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14 Haftpflicht

Grundsätzlich lehnt der Verein für alle Schäden, die ein Mitglied infolge seiner Mitgliedschaft erleidet oder verursacht, eine Haftung ab. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Mitgliederversammlung und deren Beschluss eine dementsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des bisherigen Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen einer dann zu bestimmenden, ebenfalls gemeinnützigen Vereinigung für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

Die vorstehende Satzung vom 05. Dezember 2013 ersetzt alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen.

Satzung Freie Wähler Weilheim